



Schanzenfeldstraße 8  
35578 Wetzlar

Az.: UF 1461 Malsfeld – K 20

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Aufgrund § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Dagobertshausen, Elfershausen, Beiseförth und Malsfeld der Gemeinde Malsfeld sowie Adelshausen der Stadt Melsungen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche in Größe von rd. 570 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte ersichtlich.

### 3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Malsfeld - K 20 zuständige Flurbereinigungsbehörde ist die Flurbereinigungsbehörde Fritzlar beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises.

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Malsfeld - K 20“.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Malsfeld.



Gleitende Arbeitszeit: Ihre Ansprechpartner sind von Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr sowie Fr. 08:30 - 12:00 Uhr zu erreichen

☐ Dienstebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8	35578	Wetzlar	☎	(0 64 41) 92 89-3 06	E-Mail: hlrl.fno@t-online.de
	Postfach 2169	35531	Wetzlar	☎	(0 64 41) 92 89-1 01	
Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16	65195	Wiesbaden	☎	(06 11) 5 35-0	Internet: http://www.hkvv.hessen.de
	Postfach 32 49	65022	Wiesbaden	☎	(06 11) 5 35-53 09	

## 5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtzustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
  - der Träger des Unternehmens.

## 6. **Unternehmensträger**

Träger des Unternehmens ist der Schwalm-Eder-Kreis.

## 7. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 8. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

## 9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Malsfeld, der Stadt Melsungen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Morschen, Knüllwald und der Stadt Felsberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Malsfeld, Morschen und Knüllwald und bei den Stadtverwaltungen in Melsungen und Felsberg zwei Wochen lang ausgelegt.

## Gründe

Der Schwalm-Eder-Kreis beabsichtigt den Neubau einer Verbindungsstraße (Bezeichnung zukünftig K 20) zwischen dem neuen Autobahnanschluss Ostheim und der Bundesstraße 83 südlich von Melsungen.

Rechtliche Grundlage für die Bauausführung sind die Bebauungspläne Nr. 4 der Gemeinde Malsfeld (am 04. Mai 2002 bestandskräftig) und Nr. 61 der Stadt Melsungen (am 24. August 2002 bestandskräftig).

Für die Baumaßnahme werden etwa 25 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt.

Gleichzeitig durchschneidet die Trasse das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigt die Bewirtschaftung der Grundstücke. Somit entstehen erhebliche Nachteile für die Landeskultur.

Aus diesem Grund hat auf Anregung des Schwalm-Eder-Kreises und des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Kassel das Regierungspräsidium (RP) in Kassel - Enteignungsbehörde - mit Schreiben vom 27.09.2002, Az.: 21.1 - 61 a 20/01 - 06/02, die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt und die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren wird daher durchgeführt,

- um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch ihn verursacht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden, wobei der besondere Zweck des Verfahrens ausführlich erläutert wurde.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung einvernehmlich geregelt worden.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

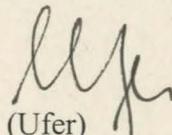
**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 3 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung werden bei der Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens Gebühren erhoben.

Wetzlar, den 05.06.2003

Hessisches Landesvermessungsamt  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Schanzenfeldstraße 8  
35578 Wetzlar



  
(Ufer)